



Statut Jugenddienst Bozen-Land KDS

Inhaltsverzeichnis

Art. 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt.....	3
1.1: Name	3
1.2: Sitz.....	3
1.3: Dauer	3
1.4: Rechtssubjekt.....	3
Art. 2: Zweck	3
Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins.....	3
Art. 4: Die Mitglieder.....	5
4.1: Rechte der Mitglieder.....	5
4.2: Pflichten der Mitglieder	5
4.3: Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 5: Die Organe des Vereins.....	6
Art. 6: Die Vollversammlung	6
6.1: Zusammensetzung	6
6.2: Einberufung.....	6
6.3: Stimmrecht und Beschlussfähigkeit.....	6
6.4: Online-Teilnahme	6
6.5: Die Aufgaben der Vollversammlung.....	7

Art. 7: Der Vorstand.....	7
7.1: Zusammensetzung.....	7
7.2: Wahl	7
7.3: Einberufung und Beschlussfähigkeit	7
7.4: Die Aufgaben des Vorstandes	8
7.5: Der/die Vorsitzende.....	8
Art. 8: Die Kassaprüfer*innen oder das Kontrollorgan	8
Art. 9: Vermögen und Finanzen	9
Art. 10: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins	9
Art. 11: Schlussbestimmungen	9

Art. 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1: Name

Der Verein trägt den Namen „Jugenddienst Bozen-Land KDS“.

1.2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bozen.

1.3: Dauer

Die Dauer des Jugenddienstes Bozen-Land KDS ist nicht begrenzt.

1.4: Rechtssubjekt

Beim Jugenddienst Bozen-Land KDS handelt es sich um einen Verein mit Rechtspersönlichkeit und bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzung, der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen ist. Der Jugenddienst Bozen-Land KDS verfolgt keinerlei Gewinnabsichten; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens und eventueller Verwaltungsüberschüsse für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den angeschlossenen Mitgliedsgemeinden und Mitgliedspfarreien (in der Folge auch Einzugsgebiet). Der Jugenddienst Bozen-Land KDS versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft, an den Kindern und an der Jugend. Zu diesem Zweck kann der Jugenddienst Bozen-Land KDS auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Der Jugenddienst Bozen-Land KDS übt überwiegend oder ausschließlich folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, a), c), d), i) und l) GvD 117/2017 aus:

- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017;

- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt.

Aufgabe des Jugenddienst Bozen-Land KDS ist es ganz allgemein im Einzugsgebiet im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig zu sein, die strukturellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu fördern.

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst Bozen-Land KDS insbesondere folgende Aufgaben:

- die Organisation, Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Erlebniswochen/Sommerwochen;
- die Begleitung und Unterstützung von verbandlichen Kinder- und Jugendgruppen;
- die Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände);
- die Förderung der Partizipation von jungen Menschen;
- die Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen und schwierigen Situationen;
- die Initiierung von Kooperationen und die Beteiligung an Netzwerken der Kinder- und Jugendarbeit;
- die Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- die Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen;
- die Durchführung von Initiativen für Eltern und Familien zu Themen rund um junge Menschen;
- die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Jugendarbeit vor Ort, wie beispielsweise die Führung der Jugendtreffs in den einzelnen Gemeinden mit ihren Angeboten, spezielle Ausflüge und gemeindeübergreifende Projekte und Aktionen;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Erhebung der Bedürfnisse der jungen Menschen und die laufende Evaluierung der Tätigkeiten;
- die Informations-, Vermittlungs- und Verleihdienste;
- die Umsetzung von Großprojekten und Events für und mit jungen Menschen.

Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und der beruflich Mitarbeitenden im Jugenddienst Bozen-Land KDS.

Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4: Die Mitglieder

Mitglieder im Jugenddienst Bozen-Land KDS können physische und andere KDS sowie Organisationen und Körperschaften ohne Gewinnabsicht sein. Sie können dem Jugenddienst als Mitglied beitreten, wenn sie aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet tätig sind oder diese unterstützen. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen. Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt werden. Die KDS sowie Organisationen und Körperschaften ohne Gewinnabsicht werden durch den/die jeweilige*n gesetzliche*n Vertreter*in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person vertreten.

4.1: Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Sie haben ab vollendetem sechzehntem Lebensjahr aktives Stimmrecht in der Vollversammlung. Mitglieder unter sechzehn Jahren werden in der Ausübung ihres Stimmrechts von einer erziehungsberechtigten Person vertreten. Ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr haben die Mitglieder auch das passive Stimmrecht. Mitgliedsorganisationen und Körperschaften verfügen über ein Stimmrecht, das durch den/die jeweilige*n gesetzliche*n Vertreter*in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person ausgeübt wird.

Alle Mitglieder haben das Recht, durch Anfrage an den Vorstand innerhalb dreißig Tagen Einsicht in die Vereinsbücher gemäß Art 15 GvD 117/2017 zu erhalten.

4.2: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung beschlossen.

4.3: Erlöschen der Mitgliedschaft

Folgende Gründe folgen zum Erlöschen der Mitgliedschaft:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Jahres; er wird wirksam mit Schluss desselben;
- durch Beschluss des Vorstandes, wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde;
- durch Ausschluss, der vom Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen werden muss, wenn ein Mitglied die Statuten oder die gültigen Vereinsbeschlüsse missachtet, in irgendeiner Weise dem Verein absichtlich groben Schaden zufügt, den Vereinszielen entgegenarbeitet oder eine Verletzung der sonstigen Pflichten vorliegt;
- durch das Ableben des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes, des Erlöschens der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses nicht rückerstattet.

Art. 5: Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Jugenddienst Bozen-Land KDS sind:

- die Vollversammlung;
- der Vorstand;
- die Kassaprüfer*innen oder das Kontrollorgan.

Die Amtsdauer der Organe beträgt drei Jahre.

Art. 6: Die Vollversammlung

6.1: Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern bzw. aus deren Vertreter*innen oder Delegierten zusammen. Außerdem können an der Vollversammlung juristische Personen und ein*e Jugendvertreter*in jeder Pfarrei und jeder Gemeinde teilnehmen, die nicht für das Quorum zählen und über kein Stimmrecht verfügen. Zudem kann sich jedes Mitglied in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

6.2: Einberufung

Ordentliche Vollversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb 31. Mai einzuberufen. Außerdem ist eine Vollversammlung auf begründetes Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich (per Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

6.3: Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung, die mindestens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen können auch durch Handaufheben erfolgen. Für Beschlüsse zur Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

6.4: Online-Teilnahme

Die Teilnahme an der Vollversammlung einschließlich der Stimmabgabe kann auch online erfolgen, sofern die Identität der teilnehmenden und abstimmenden Mitglieder überprüft werden kann. Im Falle von Unterbrechungen der Vollversammlung aus technischen Gründen sind die bis dahin getroffenen Beschlüsse gültig.

6.5: Die Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der im Statut vorgesehenen Organe;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der im Statut vorgesehenen Organe und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- die Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins (siehe dazu Art. 10);
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 7: Der Vorstand

7.1: Zusammensetzung

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal sieben Personen zusammen: dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in und drei bis fünf Beiräten bzw. Beirätinnen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Berufliche Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Für das Quorum werden die kooptierten und beratenden Personen nicht berücksichtigt.

7.2: Wahl

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmenzähler*innen. Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Jugenddienstes Bozen-Land KDS sowie im Fall der Mitgliedschaft von Gemeinden, Pfarreien, ehrenamtlicher Organisationen oder anderer Körperschaften des Dritten Sektors ein*e volljährige*r Vertreter*in. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende*n, den/die Stellvertreter*in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die erste Nichtgewählte nach.

7.3: Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird so oft einberufen, als es der/die Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung

erfolgt schriftlich (per Brief, E-Mail etc.) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens drei Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls keine formelle Einberufung stattgefunden hat, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden und in seiner/ihrer Abwesenheit von der/dem Stellvertreter*in geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer*in unterschrieben wird.

7.4: Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist im Rahmen der von dem Statut und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und freien Mitarbeitenden und über den Abschluss von Konventionen mit Körperschaften, Behörden und Institutionen. Er beruft die Vollversammlung ein.

7.5: Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende hat die gesetzliche Vertretung des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. Er/Sie beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben. In Dringlichkeitsfällen ist er/sie ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Ratifizierung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung. Er/Sie stellt die beruflichen Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Vorstand an. Er/Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der/Die Stellvertreter*in übernimmt die Aufgaben des/der Vorsitzenden bei seiner/ihrer Verhinderung oder Abwesenheit.

Art. 8: Die Kassaprüfer*innen oder das Kontrollorgan

Das Kollegium der Rechnungsprüfer*innen besteht aus zwei Vertreter*innen der Vollversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegen die Kontrolle und Revision der Verwaltung des Vereins. Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan für die Dauer von drei Jahren. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer*innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Stehen mehr als zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl, wird diese geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einer/einem Rechnungsprüfer*in zusammen, welche*r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss und die Aufgaben laut Art. 30 GvD 117/2017 erfüllt.

Art. 9: Vermögen und Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugenddienstes Bozen-Land KDS sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Der Jugenddienst Bozen-Land KDS finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung;
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet;
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet;
- freiwillige Spenden und Sammlungen;
- Erlöse aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017.

Die Pfarreien und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Träger an der Finanzierung des Jugenddienst Bozen-Land KDS. Grundlage für die Kostenbeteiligung bildet die jeweilige Einwohnerzahl bzw. die jeweiligen Pfarreimitglieder. Der Beitragsschlüssel wird von der Vollversammlung festgelegt.

Art. 10: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Für die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors nach Möglichkeit mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art. 11: Schlussbestimmungen

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und die anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.